

1984

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1984

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Postzeitungsgebührenordnung 901-1-19-8	857
29. 6. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-13	858
29. 6. 84	Neufassung der Berufsschadensausgleichsverordnung 830-2-13	861
2. 7. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe 2171-1-1-2	869
2. 7. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen 7110-7	870

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	871
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	871

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ist für Abonnenten
der am 30. Juni 1984 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1983 beigelegt.*

Erste Verordnung zur Änderung der Postzeitungsgebührenordnung

Vom 28. Juni 1984

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Postzeitungsgebührenordnung vom 29. Mai 1982 (BGBl. I S. 660) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühren für jede Fremdbeilage, die zur Verwendung als Postkarte bestimmt ist, betragen

in Postvertriebsstücken	6,0 Pf,
in Postzeitungsgut	3,0 Pf.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5
des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 29. Juni 1984

Auf Grund des § 30 Abs. 9 und des § 40 a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes (Berufsschadensausgleichsverordnung – BSchAV)“.
- 2 § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einkommensverlust im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes ist der Unterschied zwischen dem Vergleichseinkommen, das sich aus dem nach den §§ 2 bis 7 ermittelten Durchschnittseinkommen nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes errechnet, gegebenenfalls gekürzt nach § 8, und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 zuzüglich der Ausgleichsrente.“
 - b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 30 Abs. 4 Satz 2 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „günstigste“ durch das Wort „höchste“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt und das Zitat „Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern“ durch das Zitat „Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt und das Zitat „Artikel II § 8 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern“ durch das Zitat „Vorbemerkung Nr. 29 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird nach den Worten „Stufe 2“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 30 Abs. 4 Satz 7 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Beamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung mindestens eine Besoldungsgruppe über der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 für die entsprechende Laufbahngruppe festgesetzten Besoldungsgruppe eingestuft waren, ist Durchschnittseinkommen das Grundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe. Gehört die erreichte Besoldungsgruppe einer anderen als der Besoldungsordnung A an, ist diejenige Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugrunde zu legen, deren Endgrundgehalt dem Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe am nächsten kommt. Sofern in § 4 die erreichte Besoldungsgruppe der entsprechenden Laufbahngruppe aufgeführt ist, ist die ihr zugeordnete Dienstaltersstufe anzusetzen, andernfalls die Endstufe. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 (bei Beamten) oder Nr. 29 (bei Soldaten) zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richter und Staatsanwälte, solange sie das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

8. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „Stufe 2“ das Zitat „(Anlage V)“ eingefügt.
9. § 7 a wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes“.
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gilt der nach § 30 Abs. 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde, als Vergleichseinkommen bekanntgemachte Betrag.“
 - In Absatz 4 wird das Zitat „§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
10. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
Kürzung des Vergleichseinkommens
und des Durchschnittseinkommens
- Als Vergleichseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes sowie als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - wegen Erreichens oder Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder ausscheiden müßte, oder
 - auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Möglichkeit des vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch macht und deswegen seine Erwerbstätigkeit aufgibt,
- 75 vom Hundert des nach § 30 Abs. 5 letzter Satz des Bundesversorgungsgesetzes bekanntgemachten Betrages. Bei Berufssoldaten gilt als gesetzliche Altersgrenze die allgemeine Altersgrenze des § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er ohne die Schädigung noch erwerbstätig wäre.“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Zitat „§ 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 6 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden in Nummer 2 die Worte „mit Ausnahme des Rentenanteils, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, die der Beschädigte nicht –
- auch nicht mittelbar – aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet hat,“ angefügt und in Nummer 3 das Wort „früheren“ gestrichen.
- Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Einkommen aus früherer Tätigkeit, das infolge eines Versorgungsausgleichs in seiner Höhe verändert ist, ist stets mit dem Betrag anzurechnen, der sich ohne den Versorgungsausgleich ergäbe.“
 - Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
 - Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zu den Einnahmen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit gehören auch Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Übergangsgeld und nicht darlehensweise gezahltes Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, sowie gewerkschaftliche Unterstützungsleistungen aus Anlaß von Arbeitskämpfen; bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz, um den die entsprechende Leistung angepaßt worden ist, sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind.“
 - Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Hat der Beschädigte ohne verständigen Grund über Einkünfte aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit in einer Weise verfügt, daß dadurch sein bei der Feststellung des Einkommensverlustes zu berücksichtigendes Einkommen gemindert wird, ohne daß ein Nachschaden im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes vorliegt, ist bei der Feststellung des Einkommensverlustes der Betrag als Einkommen anzusetzen, den der Beschädigte ohne die einkommensmindernde Verfügung erzielen könnte. Dies gilt auch, wenn der Beschädigte Ansprüche auf Leistungen der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Art nicht geltend macht oder gemacht hat. Nimmt ein Beschädigter eine gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand wahr und setzt deswegen seine Arbeitszeit unter Verzicht auf Erwerbseinkommen herab, gilt der Betrag als derzeitiges Bruttoeinkommen, den der Beschädigte ohne sein einkommensminderndes Handeln erzielen könnte, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er ohne die Schädigung noch in bisherigem Umfang erwerbstätig wäre.“
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zum derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören nicht die in § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesver-

sorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einkünfte; abweichend hiervon bleiben sowohl die in Nummer 17 genannten Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen als auch zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahltes Urlaubsgeld jeweils bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Leistung entspricht, unberücksichtigt.“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Kranken- oder Übergangsgelds“ durch die Worte „Versorgungsranken-, Kranken- oder Verletztengelds“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

13. In § 11 Satz 1 ist die Angabe „8 Abs. 1“ durch die Angabe „8 Satz 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

14. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 40 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 14 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; abweichend hiervon bleiben sowohl die in § 2 Abs. 1 Nr. 17 dieser Verordnung genannten Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen als auch zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahltes Urlaubsgeld jeweils bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Leistung entspricht, unberücksichtigt.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1, Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs auf freiwilligen Beiträgen beruhende Rententeile abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt geblieben, verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist eine Minderung des Einkommens aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit, die der Beschädigte ohne verständigen Grund herbeigeführt hat, bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs bereits berücksichtigt, verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 12 Satz 1 bleiben in den Jahren 1979 bis 1983 Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen mindestens mit einem Betrag von 400 Deutsche Mark unberücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a, Nr. 14 und 15 Buchstabe d am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a, Nr. 14 und 15 Buchstabe d tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung
der Neufassung der Berufsschadensausgleichsverordnung
Vom 29. Juni 1984

Auf Grund des § 91 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) wird nachstehend der Wortlaut der Berufsschadensausgleichsverordnung in der ab 7. Juli 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 162) und
2. die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 858).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 30 Abs. 9 und des § 40 a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes.

Bonn, den 29. Juni 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes
(Berufsschadensausgleichsverordnung – BSchAV)

Erster Abschnitt
 Berufsschadensausgleich

§ 1

Einkommensverlust

(1) Einkommensverlust im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes ist der Unterschied zwischen dem Vergleichseinkommen, das sich aus dem nach den §§ 2 bis 7 ermittelten Durchschnittseinkommen nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes errechnet, gegebenenfalls gekürzt nach § 8, und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 zuzüglich der Ausgleichsrente.

(2) Im Falle eines Nachschadens im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes tritt an die Stelle des derzeitigen Bruttoeinkommens aus gegenwärtiger Tätigkeit das nach den §§ 7 a und 8 zu ermittelnde Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde.

§ 2

Vergleichseinkommen

(1) Das Vergleichseinkommen ist nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes aus dem Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zu errechnen, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Dieses Durchschnittseinkommen wird ermittelt, wenn der Beschädigte

1. unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, nach § 3,
2. im öffentlichen Dienst tätig wäre, nach § 4,
3. selbständig tätig wäre, nach § 5.

Ist die Schädigung vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten, wird das Durchschnittseinkommen nach § 7 ermittelt.

(2) Hätte der Beschädigte ohne die Schädigung

1. neben dem Hauptberuf eine oder mehrere nebenberufliche Tätigkeiten oder
2. mehrere Tätigkeiten, bei denen jede den gleichen Zeitaufwand an Arbeitskraft erfordert, oder
3. eine Tätigkeit, die nur einen Teil der Arbeitskraft erfordert,

ausgeübt, so ist in den Fällen der Nummer 1 das Vergleichseinkommen des Hauptberufs, in den Fällen der Nummer 2 das höchste Vergleichseinkommen von den

in Betracht kommenden Berufen und in den Fällen der Nummer 3 ein dem Einsatz an Arbeitskraft entsprechender Teilbetrag des Vergleichseinkommens des in Betracht kommenden Berufes maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Beschädigte die nach diesen Vorschriften in Betracht kommende Tätigkeit ausübt. Ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf ist zu berücksichtigen.

§ 3

Durchschnittseinkommen
aus unselbständiger Tätigkeit
in der privaten Wirtschaft

(1) Durchschnittseinkommen ist der durchschnittliche Bruttoverdienst, der auf Grund des Gesetzes über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet laufend ermittelt wird. Maßgebend sind

1. bei Arbeitern in der Industrie der in Betracht kommende Wirtschaftsbereich entsprechend der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt, und die Leistungsgruppe 1, 2 oder 3,
2. bei Arbeitern im Handwerk der in Betracht kommende Handwerkszweig und die jeweils zutreffende Arbeitergruppe oder, sofern die Verdienste des in Betracht kommenden Handwerkszweigs statistisch mit den Verdiensten in der Industrie erfaßt werden, die nach Nummer 1 für Arbeiter in der Industrie geltenden Merkmale,
3. bei Arbeitern in der Landwirtschaft die jeweils zutreffende Arbeitergruppe,
4. bei Angestellten in der Industrie, im Handel, von Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe der in Betracht kommende Wirtschaftsbereich entsprechend der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt, die Beschäftigungsart als kaufmännischer oder technischer Angestellter und die Leistungsgruppe II, III, IV oder V.

Als Wirtschaftsbereich im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 4 gilt die jeweils ausgewiesene kleinste Gliederungseinheit nach der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt. Läßt sich die Beschäftigungsart im Sinne des Satzes 2 Nr. 4 nicht bestimmen, so sind die Durchschnittsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten zusammen maßgebend. Für die Eingruppierung in eine Arbeiter- oder Leistungsgruppe sind die Gliederungsmerkmale maßgebend, die das Statistische Bundesamt der Ermittlung der erfaßten durchschnittlichen Bruttoverdienste zugrunde gelegt hat.

(2) Werden für einen Wirtschaftsbereich Bruttoverdienste der Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekanntgegeben, so gelten als Durchschnittseinkommen die Durchschnittsverdienste der Wirtschaftsbereiche oder Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. Läßt sich ein Wirtschaftsbereich oder eine Beschäftigtengruppe des öffentlichen Dienstes zum Vergleich nicht heranziehen, so sind die durch das Statistische Bundesamt für die entsprechende Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, kaufmännische oder technische Angestellte) und Leistungsgruppe amtlich bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste in allen bei der Verdiensterhebung erfaßten Wirtschaftsbereichen maßgebend; bei Angestellten, deren Beschäftigungsart (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) nicht bestimmbar ist, sind die Durchschnittsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten zusammen maßgebend. Absatz 1 Satz 5 findet Anwendung.

(3) Läßt sich nicht feststellen, in welchem Wirtschaftsbereich der Beschädigte ohne die Schädigung tätig wäre, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei kaufmännischen und technischen Angestellten, die einen beruflichen Werdegang nachweisen, nach dem sie wahrscheinlich eine leitende Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis erreicht hätten, und deren Tätigkeit mit einer Eingruppierung in die Leistungsgruppe II (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) nicht ausreichend bewertet wird, gilt als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V).

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt bei unselbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung das in § 4 Abs. 1 für Beamte des höheren Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen, es sei denn, daß diese unselbständig Tätigen eine der Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit auch ohne die Schädigung nicht ausgeübt hätten. Als Hochschulbildung gilt nur die Ausbildung an einer Hochschule, deren Abschluß eine Voraussetzung für die Einstellung in den höheren Dienst im Sinne des Beamtenrechts ist.

§ 4

Durchschnittseinkommen im öffentlichen Dienst

(1) Durchschnittseinkommen ist bei Beamten das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes, und zwar bei Beamten des

	Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe
1. einfachen Dienstes		
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs	A 2	1
bis zur Vollendung des 58. Lebensjahrs	A 4	9
vom vollendeten 58. Lebensjahr an	A 5	10

	Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe
2. mittleren Dienstes		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs	A 5	2
bis zur Vollendung des 46. Lebensjahrs	A 7	9
vom vollendeten 46. Lebensjahr an	A 8	13
3. gehobenen Dienstes		
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs	A 9	3
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahrs	A 10	8
vom vollendeten 40. Lebensjahr an	A 11	14
4. höheren Dienstes		
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahrs	A 13	4
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahrs	A 14	11
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15	15

Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und um die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen.

(2) Durchschnittseinkommen ist abweichend von Absatz 1 bei Richtern und Staatsanwälten das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes, und zwar

	Besoldungsgruppe	Lebensaltersstufe
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahrs	R 1	4
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	R 2	10

Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) zu erhöhen.

(3) Durchschnittseinkommen ist bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes, und zwar bei

	Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe
1. Unteroffizieren		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs	A 6	2
bis zur Vollendung des 37. Lebensjahrs	A 7	6
bis zur Vollendung des 48. Lebensjahrs	A 8	12
vom vollendeten 48. Lebensjahr an	A 9	13

	Besoldungsgruppe	Lebensaltersstufe
2. Offizieren des militärfachlichen Dienstes vom vollendeten 35. Lebensjahr an	A 9	9
vom vollendeten 41. Lebensjahr an	A 10	13
vom vollendeten 51. Lebensjahr an	A 11	14
3 Offizieren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs	A 9	2
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs	A 10	5
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahrs	A 11	6
bis zur Vollendung des 44. Lebensjahrs	A 13	10
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahrs	A 14	13
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15	15

Die Besoldungsgruppen A 13 und höher gelten nur für Berufsoffiziere.

Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und um die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 29 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen. Für ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach Ablauf der Verpflichtungszeit eine Berufsausbildung durchgeführt hätten, gilt für die Zeit der mutmaßlichen Ausbildung die zuletzt maßgebliche Einstufung weiter.

(4) Durchschnittseinkommen ist abweichend von Absatz 1 bei Lehrern an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 (Anlage V).

(5) Durchschnittseinkommen ist bei Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen

	der Höchstbetrag der Grundvergütung in Vergütungsgruppe
X, IX b, IX a und VIII (soweit mit der Besoldungsgruppe A 5 des einfachen Dienstes vergleichbar)	IX b
VIII (soweit mit der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes vergleichbar), VII, VI b/VI a, V c und V b (soweit mit der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes vergleichbar)	VI b
V b (soweit mit der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes vergleichbar), V a, IV b, IV a, III sowie II b und II a (soweit mit der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes vergleichbar)	IV b
II b und II a (soweit mit der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes vergleichbar), I b, I a und I	I b

der jeweils für Angestellte des Bundes geltenden Tarifregelung. Die ermittelte Grundvergütung ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 zu erhöhen.

(6) Durchschnittseinkommen ist bei

	der Endlohn der Lohngruppe
ungelernten Arbeitern	VI
angelernten Arbeitern	V
Facharbeitern	III
Meistern und Vorarbeitern im Stundenlohn	II

der jeweils für Arbeiter des Bundes geltenden Tarifregelung. Der Endlohn ist um die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 15. März 1971 zu erhöhen.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste

1. des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands
oder
2. einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Religionsgemeinschaft oder eines Verbandes solcher Einrichtungen, wenn sich die Besoldung, Vergütung oder der Lohn nach den Grundsätzen des Besoldungs- oder Tarifrechts des Bundes oder eines Landes richtet.

§ 5

Durchschnittseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

(1) Durchschnittseinkommen ist bei selbständig Tätigen

	das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 5
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 7
mit abgelegter Meisterprüfung	A 9
mit abgeschlossener Mittelschulbildung oder gleichwertiger oder höherer Schulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 9
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 11
mit abgeschlossener Hochschulbildung	
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahrs	A 14
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) zu erhöhen.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie die Grundlage für den Beruf bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert. Einer Mittelschulausbildung ist eine andere Schulausbildung nur dann gleichwertig, wenn Abschlußzeugnisse dieses Bildungsgangs allgemein und ohne zusätzliche Bedingungen mindestens für das Berufsziel in einem Beruf, der die Grundlage für die selbständige Tätigkeit bildet, wie Abschlußzeugnisse von Mittelschulen gewertet werden. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt.

(3) Dem Abschluß einer Berufsausbildung (Absatz 1) steht

1. eine zehnjährige Tätigkeit oder
2. eine fünfjährige selbständige Tätigkeit

in dem Beruf gleich, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, es sei denn, daß diese Tätigkeit nicht geeignet war, das wirtschaftliche Ergebnis der selbständigen Tätigkeit erheblich über das ohne Berufsausbildung erreichbare Maß zu fördern.

§ 6

Ermittlung des Durchschnittseinkommens in besonderen Fällen

(1) Hatte der Beschädigte nachweislich in dem vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht, die durch die Vorschriften des § 3 und des § 4 Abs. 5 und 6 nicht ausreichend berücksichtigt wird, ist als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die vor der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abzüglich 10 vom Hundert den Dienstbezügen gegenüberzustellen, die ein verheirateter, kinderloser Reichs- oder Bundesbeamter in einem Ort der Ortsklasse A – sofern noch Ortsklasseneinteilung bestand – als Endgehalt zu derselben Zeit erhalten hätte; sind nach § 30 Abs. 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes Vergleichseinkommen bekanntgemacht, sind diese an Stelle der Dienstbezüge den Einkünften gegenüberzustellen.

(2) Bei Beamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung mindestens eine Besoldungsgruppe über der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 für die entsprechende Laufbahngruppe festgesetzten Besoldungsgruppe eingestuft waren, ist Durchschnittseinkommen das Grundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe. Gehört die erreichte Besoldungsgruppe einer anderen als der Besoldungsordnung A an, ist diejenige Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugrunde zu legen, deren Endgrundgehalt dem Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe am nächsten kommt. Sofern in § 4 die erreichte Besoldungsgruppe der entsprechenden Laufbahngruppe aufgeführt ist, ist die ihr zugeordnete Dienstaltersstufe anzusetzen, andernfalls

die Endstufe. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 (bei Beamten) oder Nr. 29 (bei Soldaten) zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richter und Staatsanwälte, solange sie das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Absatz 1 gilt für selbständig Tätige (§ 5) entsprechend, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ausgeübten selbständigen Tätigkeit durch die Vorschrift des § 5 nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die wirtschaftliche Bedeutung wird nicht ausreichend berücksichtigt, wenn der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Gewinn mindestens das Vergleichseinkommen der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe erreicht. Bei Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe ist der um 20 vom Hundert geminderte nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf oder vor Beginn des militärischen oder des militärähnlichen Dienstes zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Tätigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt heranzuziehen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen gewesen wäre.

§ 7

Ermittlung des Durchschnittseinkommens bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung

(1) Ist ein Beschädigter infolge einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung in seinem beruflichen Werdegang behindert, so ist das Durchschnittseinkommen nach den Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes zu ermitteln. Die Eingruppierung ist nach seiner Veranlagung und seinen Fähigkeiten, hilfsweise auch unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstiger Lebensverhältnisse des Beschädigten, vorzunehmen. Durchschnittseinkommen ist

zumindest das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5, vom vollendeten 45. Lebensjahr an A 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 (Anlage V),

bei vermutlichem Abschluß einer

Mittelschul- oder gleichwertigen Schulausbildung das in § 4 Abs. 1 für Beamte des mittleren Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen,

höheren oder gleichwertigen Schulausbildung (Reifeprüfung) das in § 4 Abs. 1 für Beamte des gehobenen Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen,

Hochschulausbildung (§ 3 Abs. 5 Satz 2) das in § 4 Abs. 1 für Beamte des höheren Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen.

Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem vermutlichen Abschluß der beruflichen Ausbildung zu gewähren.

(2) Ist die Schädigung nach Abschluß der Schulausbildung, jedoch vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich nicht feststellen läßt, welchen Beruf der Beschädigte ohne die Folgen der Schädigung wahrscheinlich angestrebt hätte.

§ 7 a

Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes

(1) Als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gilt der nach § 30 Abs. 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde, als Vergleichseinkommen bekanntgemachte Betrag.

(2) Die Einstufung in die jeweilige Berufs- oder Wirtschaftsgruppe richtet sich nach den §§ 3 bis 7; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist das Erwerbseinkommen, das der Beschädigte in dem vor dem Nachschaden ausgeübten Beruf im letzten Jahr erzielt hat, schädigungsbedingt niedriger als das dieser Berufs- oder Wirtschaftsgruppe entsprechende Vergleichseinkommen, so gilt als Durchschnittseinkommen das Vergleichseinkommen, gemindert um den Vomhundertsatz, um den das vor dem Nachschaden erzielte Erwerbseinkommen hinter dem Vergleichseinkommen dieser Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zurückgeblieben ist; bei selbständig Tätigen tritt an die Stelle des erzielten Erwerbseinkommens der Wert der eigenen Arbeitsleistung. Den Abschlägen sind volle Vomhundertsätze zugrunde zu legen; Bruchteile sind von 0,5 an auf volle Vomhundertsätze nach oben, sonst nach unten abzurunden.

(3) Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ein, ohne daß der Beschädigte aus dem Erwerbsleben ausscheidet, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zugrunde zu legen ist, der der Beschädigte auf Grund der Schädigungsfolgen ohne Berücksichtigung des Nachschadens angehören würde.

(4) Soweit das nach § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes festgestellte Durchschnittseinkommen höher ist als das vorher erzielte Erwerbseinkommen, ist dieser Unterschiedsbetrag vom Durchschnittseinkommen abzuziehen. Der Unterschiedsbetrag ist vom Zeitpunkt der folgenden Anpassungen (§ 56 des Bundesversorgungsgesetzes) an jeweils um ein Viertel zu mindern.

§ 8

Kürzung des Vergleichseinkommens und des Durchschnittseinkommens

Als Vergleichseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes sowie als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,

2. wegen Erreichens oder Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder ausscheiden müßte,

oder

3. auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Möglichkeit des vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch macht und deswegen seine Erwerbstätigkeit aufgibt,

75 vom Hundert des nach § 30 Abs. 5 letzter Satz des Bundesversorgungsgesetzes bekanntgemachten Betrages. Bei Berufssoldaten gilt als gesetzliche Altersgrenze die allgemeine Altersgrenze des § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er ohne die Schädigung noch erwerbstätig wäre.

§ 9

Derzeitiges Bruttoeinkommen

(1) Als derzeitiges Bruttoeinkommen gelten

1. alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer früheren oder gegenwärtigen unselbständigen Tätigkeit,
2. der Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit und Einnahmen aus einer früheren selbständigen Tätigkeit,

soweit in § 30 Abs. 6 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes sowie in § 10 nichts anderes bestimmt ist; als Wert der eigenen Arbeitsleistung ist das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen wäre.

(2) Zu den Einnahmen aus früherer unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit gehören insbesondere

1. Wartegelder, Ruhegelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
2. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, mit Ausnahme des Rentenanteils, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, die der Beschädigte nicht – auch nicht mittelbar – aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet hat,
3. Einnahmen aus Vermögen, das der Beschädigte mit Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit geschaffen hat, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern,
4. laufende Versorgungsleistungen einer berufsständischen Organisation,
5. das Altersgeld und die Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
6. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Renten auf Grund von Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Arbeitsverdienstes,
7. Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
8. wiederkehrende Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Einkommen aus früherer Tätigkeit, das infolge eines Versorgungsausgleichs in seiner Höhe verändert ist, ist stets mit dem Betrag anzurechnen, der sich ohne den Versorgungsausgleich ergäbe.

(4) Zu den Einnahmen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit gehören auch Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Übergangsgeld und nicht darlehensweise gezahltes Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, sowie gewerkschaftliche Unterstützungsleistungen aus Anlaß von Arbeitskämpfen; bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz, um den die entsprechende Leistung angepaßt worden ist, sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind.

(5) Wird an Stelle der Leistungen im Sinne der Absätze 1 und 2 eine Kapitalentschädigung gewährt, so gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe des der Kapitalentschädigung zugrunde gelegten Rentenbetrags.

(6) Wird wegen eines Nachschadens statt einer schädigungsbedingt gezahlten Berufsunfähigkeitsrente eine Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt, ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Berufsunfähigkeitsrente zu zahlen wäre.

(7) Hat der Beschädigte ohne verständigen Grund über Einkünfte aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit in einer Weise verfügt, daß dadurch sein bei der Feststellung des Einkommensverlustes zu berücksichtigendes Einkommen gemindert wird, ohne daß ein Nachschaden im Sinne des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes vorliegt, ist bei der Feststellung des Einkommensverlustes der Betrag als Einkommen anzusetzen, den der Beschädigte ohne die einkommensmindernde Verfügung erzielen könnte. Dies gilt auch, wenn der Beschädigte Ansprüche auf Leistungen der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Art nicht geltend macht oder gemacht hat. Nimmt ein Beschädigter eine gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand wahr und setzt deswegen seine Arbeitszeit unter Verzicht auf Erwerbseinkommen herab, gilt der Betrag als derzeitiges Bruttoeinkommen, den der Beschädigte ohne sein einkommensminderndes Handeln erzielen könnte, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er ohne die Schädigung noch in bisherigem Umfang erwerbstätig wäre.

§ 10

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

(1) Zum derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören nicht die in § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einkünfte; abweichend hiervon bleiben sowohl die in Nummer 17 genannten Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen als auch zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahltes

Urlaubsgeld jeweils bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Leistung entspricht, unberücksichtigt. Wird das Durchschnittseinkommen nach § 3 Abs. 4 und 5 oder nach den §§ 4 bis 7 ermittelt, so sind die Erhöhungen des Ortszuschlags, die mit Rücksicht auf Kinder gezahlt werden, sowie die entsprechenden Leistungen für Arbeiter im öffentlichen Dienst nicht als Einkünfte zu berücksichtigen. Einkommen, die zur Kürzung des Versorgungskranken-, Kranken- oder Verletztengelds führen, bleiben mit dem der Anrechnung zugrunde liegenden Bruttobetrag unberücksichtigt.

(2) Bei Anwendung des § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben Einnahmen unberücksichtigt, die an die Stelle des vor Eintritt des Nachschadens erzielten Erwerbseinkommens treten, soweit sie allein oder zusammen mit Einnahmen aus gegenwärtiger Tätigkeit den Betrag des Durchschnittseinkommens nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt

Schadensausgleich für Witwen

§ 11

Vergleichseinkommen

Für die Ermittlung des in § 40 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes bezeichneten Vergleichseinkommens sind die §§ 2 bis 7 und 8 Satz 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden. § 8 ist jedoch nur insoweit anzuwenden, als hierdurch keine Minderung der Versorgungsbezüge eintritt, die der Witwe vor der Kürzung des Vergleichseinkommens zustanden; Einkommenserhöhungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die sich aus dem Bruttoeinkommen nach der Anrechnungsverordnung ergebende Stufenzahl um mindestens drei Stufen über der liegt, die sich für das im Monat vor Anwendung des § 8 berücksichtigte Bruttoeinkommen errechnet.

§ 12

Bruttoeinkommen

Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 40 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 14 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; abweichend hiervon bleiben sowohl die in § 2 Abs. 1 Nr. 17 dieser Verordnung genannten Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen als auch zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahltes Urlaubsgeld jeweils bis zu einem Zwölftel des jährlichen Einkommens, mit dem diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder, falls dies günstiger ist, bis zur Höhe des Betrages, der dem Einkommen für den Monat der Berechnung der Leistung entspricht, unberücksichtigt. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind Werbungskosten nicht abzusetzen. Wird das Vergleichseinkommen nach § 40 a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 3 Abs. 4 und 5 oder den §§ 4 bis 7 ermittelt, gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Dritter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Abrundungsvorschrift

Sind der Berechnung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs Teile des Vergleichs- oder Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen, sind diese Teile von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben, sonst nach unten abzurunden.

§ 14

Besitzstand

(1) Solange das aus den §§ 4 bis 7 ermittelte Vergleichseinkommen nicht die Höhe des Vergleichseinkommens erreicht, das sich aus dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die vor dem 1. Januar 1974 zugrunde gelegt wurde, zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, ist dieses Vergleichseinkommen weiterhin maßgebend.

(2) Sind bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs auf freiwilligen Beiträgen beruhende Rententeile abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt geblieben, verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(3) Ist eine Minderung des Einkommens aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit, die der Beschädigte ohne verständigen Grund herbeigeführt hat, bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs bereits berücksichtigt, verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 12 Satz 1 bleiben in den Jahren 1979 bis 1983 Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen mindestens mit einem Betrag von 400 Deutsche Mark unberücksichtigt.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher gewährten Berufsschadens- und Schadensausgleichs werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 30. Juni 1976 treten an die Stelle des nach § 30 Abs. 4 Satz 7 des Bundesversorgungsgesetzes bekanntgemachten Vergleichseinkommens die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes, die für den genannten Zeitraum als Vergleichseinkommen heranzuziehen sind.

(3) Solange das nach § 3 Abs. 5 und § 6 ermittelte Vergleichseinkommen nicht die Höhe des Vergleichseinkommens erreicht, das vor dem 1. Juli 1977 zugrunde zu legen war, ist das höhere Vergleichseinkommen maßgebend.

(4) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

(Inkrafttreten)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung
für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe**

Vom 2. Juli 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (BGBl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001), wird nach „Nr. 16. Pflegevorschulen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Lehranstalten für Medizinische Fußpflege.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1984

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen
über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Vom 2. Juli 1984

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985) wird das Datum „30. September 1983“ durch das Datum „30. September 1988“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 22, ausgegeben am 5. Juli 1984**

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 84	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten neu: 791-4	569

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1104/84 des Rates zur Festsetzung der Garantieschwelle für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und einiger damit zusammenhängender Beträge für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/11	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1105/84 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/12	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1106/84 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, des Mindestpreises für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/14	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1107/84 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Betrages für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/16	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1108/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 113/18	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1109/84 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/19	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1110/84 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/20	28. 4. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Beilage: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom

Andere Vorschriften

4. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1248/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 hinsichtlich der Versuchsfischereikampagnen	L 120/12	5. 5. 84
4. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1252/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 35 (Kennziffer 0350) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 120/16	5. 5. 84
4. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1258/84 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	L 122/5	8. 5. 84
4. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1259/84 der Kommission über die vorläufige Aussetzung der Erteilung von Einfuhrpapieren für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	L 122/9	8. 5. 84
2. 5. 84	Entscheidung Nr. 1260/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1984 gemäß der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugerquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 122/11	8. 5. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 des Rates betreffend den Abschluß des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	L 126/1	12. 5. 84
4. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1265/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 123/5	9. 5. 84
7. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1275/84 des Rates zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren standardisierter Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 Kilowatt mit Ursprung in der Sowjetunion und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren	L 123/22	9. 5. 84
10. 5. 84	Entscheidung Nr. 1285/84/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3717/83/EGKS zur Einführung einer Produktionsbescheinigung und eines Begleitscheins für Lieferungen bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse bei den Unternehmen der Stahlindustrie und des Stahlhandels	L 124/19	11. 5. 84